

Marktmissbrauch (ua. In-Sich-Geschäft, Crossing)

Unter Marktmissbrauch werden sämtliche Praktiken verstanden, die falsche oder irreführende Signale geben oder geben könnten, oder durch die ein anormales bzw. künstliches Kursniveau erzielt wird. Sie sind somit dazu geeignet, die faire Preisfindung auf den Märkten zu eigenen Gunsten zu beeinflussen, um dadurch ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen (z.B. Transaktionen entgegen einer zulässiger Marktpraxis bzw. mit sonstigem Täuschungsgehalt).

Die Beauftragung und/oder Exekution solcher marktmanipulativen Geschäfte ist verboten und führt zu einer Strafverfolgung. In diesem Zusammenhang macht die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) auf folgenden Umstand aufmerksam:

Die Beauftragung und/oder Exekution von **gegenläufigen Kauf- und Verkauforders im selben Titel ist bei börslichen Wertpapiergeschäften** (auch **In-sich-Geschäft, Wash Trade oder Crossing** genannt) **verboten**. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ihre Aufträge im Rahmen eines Beratungsgesprächs platzieren (lassen), oder beratungsfrei über Onlineplattformen (ua. MeinELBA Wertpapiere).

Bei In-sich-Geschäften stellt derselbe Kunde **im gleichen Titel** gleichzeitig den Käufer und Verkäufer in einer Transaktion, womit es zu keiner Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen eines Wertpapiergeschäftes kommt. Diese In-sich-Geschäfte können den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs 1 Z 3 BörseG 2018 iVm Art 12 MAR erfüllen und können mit einer Verwaltungsstrafe für den Kunden geahndet werden.

Achten Sie daher bitte unbedingt darauf, dass Sie **bei börslichen Wertpapiergeschäften im gleichen Titel** nicht gleichzeitig bzw. nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe den Käufer und Verkäufer in einer Transaktion stellen, wodurch die Gefahr eines In-sich-Geschäftes droht.

Bei der Beauftragung von Kauf- und Verkauforders im gleichen Titel ist daher unter anderem darauf zu achten,

- dass zeitnah in Auftrag gegebene Kauf- und Verkauforders keine gegenläufigen Orderlimits aufweisen (z.B. u.a. idente Limite oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“) und es dadurch zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte. Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquideren Titeln erhöht sich die Chance, dass der Anleger bei gegenläufigen Orders mit sich selbst ausgeführt wird.
- dass Sie keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag geben, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu In-sich-Geschäften kommen könnte.
- dass Sie vorab überprüfen, ob eine neue Wertpapierorder (z.B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z.B. Verkauf), gegeneinander ausgeführt werden könnte. In diesem Zusammenhang sind auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders zu beachten.

Weiterführenden Informationen zum Thema Marktmissbrauch finden Sie auf der Homepage der FMA oder wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Weiterführende Links zum Thema:

<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/marktmissbrauch/marktmissbrauch/>

<https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/marktmissbrauch/marktmissbrauch/crossings/>